

STATUTEN DES VEREINS FAMILIENSTÄRKEN WINTERTHUR

Artikel 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **FamilienStärken Winterthur** besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein religiös und politisch unabhängiger Verein mit Sitz in Winterthur. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Ziele, er betreibt keine eigenen wirtschaftlichen Tätigkeiten.

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verein **FamilienStärken Winterthur** bezweckt die Unterstützung von Förderangeboten für Kinder von sozial benachteiligten Familien, insbesondere:

- a) Frühförderungsprojekte für Kinder ab Geburt bis Kindergarten Eintritt
- b) Unterstützung von Angeboten für sozial benachteiligte Eltern zur Stärkung ihrer Erziehungskompetenz
- c) Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Thema Chancengerechtigkeit für alle Kinder.

² Der Verein kann weitere Projekte für Kinder von sozial benachteiligten Familien unterstützen.

Artikel 3 Mitglieder

¹ Mitglied kann werden, wer mit den Zielen des Vereins einverstanden ist und den Vereinszweck unterstützt sowie den Mitgliederbeitrag entrichtet.

² Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

³ Beahlt ein Mitglied keinen Mitgliederbeitrag mehr, so erlischt seine Mitgliedschaft am Ende des folgenden Jahres.

⁴ Bezeichnet eine Person ihre Einzahlung ausdrücklich nur als Spende, gilt sie als Spenderin.

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

Artikel 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens einmal jährlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

² Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums und des Vorstands für eine Amtszeit von zwei Jahren
- b) Wahl von maximal 2 Rechnungsrevisor/innen für eine Amtszeit von zwei Jahren
- c) Statutenänderungen
- d) Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands
- h) Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder

Artikel 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin selbst. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.

² Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Umsetzen des Zwecks nach Art. 2 und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Akquirieren von Spendenmitteln, Verwaltung und Zweckführung der Mittel
- c) Kollektivzeichnung zu Zweien
- d) Berichterstattung und Abrechnung der aus Spendenmitteln finanzierten Projekte
- e) Erstellen des Budgets und des Tätigkeitsprogramms
- f) Erstellen der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- g) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- h) Informations- und Sensibilisierungsarbeit, Vertretung nach aussen
- i) Weitere Aufgaben, die keinem anderen Organ zugeteilt sind.

Artikel 7 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevision kontrolliert und überprüft die Rechnungsführung. Sie stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

Artikel 8 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Spenden, Schenkungen und anderen Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Anlässen

² Die Jahresbeiträge betragen für:

- a) Einzelmitgliedschaft Fr. 30.-.
- b) Firmen/Institutionen/Stiftungen/Vereine Fr. 100.-.

Artikel 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und des Vorstands über die Höhe der jeweils jährlich geschuldeten Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

Artikel 10

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 11 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. Dezember 2011 genehmigt.

Artikel 12 Subsidiär anwendbares Recht

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über den Verein (Artikel 60 ff. ZGB)